

**LITERAR-MECHANA**  
Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.

**VBK**  
Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

**Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren**

Die LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H., und die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK) veröffentlichen gem § 18 Abs 1 Z 5 VerwGesG 2006, BGBl I 2006/9 folgenden gemeinsamen

**TARIF**

**Dieser Tarif ersetzt den autonomen Tarif Gerätevergütung, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 195, von Samstag, 24. August 1996 und zugleich die Anlage zum Gesamtvertrag Gerätevergütung vom 20.12.1996.**

Die Vergütung für die Vervielfältigung von geschützten Werken der Literatur und der bildenden Künsten sowie von Lichtbildern und von Musikwerken in Form von Notationen zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren ( § 42 und § 42a UrhG) beträgt für jedes Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät) und das im Inland erstmalig gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, gemäß § 42b Abs 2 Z 1 UrhG:

**für Kopiergeräte:**

die 1 – 9 Vervielfältigungen pro Minute herstellen können:	22,54 EUR
die 10 – 19 Vervielfältigungen pro Minute herstellen können:	56,35 EUR
die 20 – 39 Vervielfältigungen pro Minute herstellen können:	169,04 EUR
die 40 – 69 Vervielfältigungen pro Minute herstellen können:	281,73 EUR
die 70 und mehr Vervielfältigungen pro Minute herstellen können:	619,80 EUR

**für Faxgeräte:**

Einfache Faxgeräte ohne Mehrfachkopierfunktion	11,28 EUR
Faxgeräte mit Mehrfachkopierfunktion	22,54 EUR
Faxgeräte, bei denen der Ausdruck auf Toner basiert	45,08 EUR

**für Scanner:**

Auflösung	Scanvorgänge/Min			
	- 12	13 – 35	36 – 70	über 70
200 bis 599 dpi	24,79	101,42	202,85	585,99
600 bis 1199 dpi	33,81	135,23	247,93	
> 1199 dpi	45,08	169,04	293,00	

Die Vergütungsbeträge sind zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu verstehen. Die Tarife und Kosten sind wertgesichert und werden jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2005

angepasst. Sie werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Die Veränderung wird jeweils zum 1. Jänner wirksam.

Der Bestimmung der Anzahl von Vervielfältigungen (Kopien bzw. Scanvorgänge) pro Minute ist die maximale Vervielfältigungs- bzw. Scangeschwindigkeit bei normalem Betrieb (schwarz/weiß, DIN A4, einseitig 1 : 1 und von einer Textvorlage im entsprechenden Auflösungsbereich) zugrunde zulegen. Sind mehrere Einstellungen möglich (z.B.: Auflösung), ist derjenige maßgebend, welche die höchste Geschwindigkeit zulässt.

Für Vervielfältigungsgeräte, mit denen mehrfarbige Vervielfältigungen hergestellt werden können, ist der doppelte Vergütungsbetrag zu entrichten.

Für Kombigeräte (Multifunktionsgeräte) ist jeweils die Funktion maßgebend, die dem höchsten Tarifansatz unterliegt; die Vergütung beträgt aber zumindest 150 % des niedrigeren Tarifansatzes.

Vergütungspflichtig ist, wer das Vervielfältigungsgerät als erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt. Wer das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler.

Die Vergütung ist binnen 45 Tage nach Ende des Kalendermonats fällig, in dem das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr gebracht worden ist.

Der Zahlungspflichtige hat bis zum Fälligkeitstag Rechnung zu legen, eine Gutschrift gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz über die daraus resultierende Vergütung zu erteilen und die Zahlung zu leisten. Die Rechnungslegung hat Angaben über den Gerätetyp (gegliedert in Schwarz/Weiß-, Farbvervielfältigungs-, Kombi-, Faxgeräte und Scanner), die genaue Modellbezeichnung, die Seriennummer, die für die Tarifierung relevanten (Mehrfach-) Funktionen sowie die Anzahl der Vervielfältigungen bzw. Scanvorgänge pro Minute zu enthalten.

Ergibt eine Prüfung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Rechnungslegung, werden ein Zuschlag von 50% auf den Fehlbetrag und die Prüfungskosten berechnet. Die Prüfungskosten betragen Euro 57,41 je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Reisezeit, zuzüglich allfälliger Reise- und Aufenthaltsspesen.

Weiters werden bei Säumigkeit Verzugs- und Zinseszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 1 % pro Monat berechnet.

Rechnungslegung, Erstellung der Gutschrift und Zahlung erfolgen an die LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H., A-1060 Wien, Linke Wienzeile 18 (Konto Nr.: 00521 857 307, BA-CA, BLZ.: 12000).

**Literar-Mechana**

22. Dezember 2006

i.d.F. vom 1. Jänner 2012

**VBK**